



STATUTEN DES TIERSCHUTZ VEREINS

ARCHE NOAH SCHWEIZ

§1

Unter dem Namen "**Arche Noah Schweiz**" besteht ein Tierschutz Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8155 Niederhasli.

Zweck

§2

Der Tierschutz Verein Arche Noah Schweiz bezweckt die Förderung von Anliegen im Tierschutzbereich, Unterstützung in- und ausländischer Tierschutzprojekte und Tierheime, die Vermittlung von halterlosen Tieren sowie die Information der Öffentlichkeit über tierschutzrelevante Themen.

Der Verein arbeitet als Non-Profit Organisation. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Bestreben gilt nicht als Bereicherung, sondern dem Erhalt des Vereins und zur Finanzierung von tierschützerischen Aktivitäten.

Folgende Tätigkeitsbereiche fallen in die Vereinsarbeit:

- Finanzierung und Sammeln von Futter- und Sachspenden
- Finanzierung der Transportkosten bei Flugpatenschaften
- Finanzielle und materielle Unterstützung bei Kastrationsaktionen im Ausland
- Finanzielle und materielle Unterstützung im Auf- und Ausbau von Tierschutzprojekten
- Finanzierung von Auf- und Ausbau eines eigenen Tierheimes mit Sitz in der Schweiz
- Finanzierung von geeigneten Unterbringungen für die zu vermittelnden Tiere in der Schweiz
- Sofort-Hilfe bei medizinischen Notfällen und Abgabetieren
- Allgemeiner Unterhalt und medizinische Betreuung bis zur Vermittlung
- Information über artgerechte Tierhaltung im On- und Offline Bereich
- Informationen der Öffentlichkeit über tierschutzrelevanten Themen

Mitgliedschaft

§3

Mitglieder des Vereins Arche Noah Schweiz können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes ausserordentlich verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten zuerkennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern als Anerkennung für besondere Verdienste den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erlassen.

§4

Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt mittels schriftlicher Erklärung an die Arche Noah Schweiz. Die Austrittserklärung ist grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres wirksam. Nach Beginn des Vereinsjahres austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Ausnahmen aus wichtigen, namentlich finanziellen Gründen, sind zulässig.
2. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Erinnerung bis zum Ende des Kalenderjahres
3. Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Tod



STATUTEN DES TIERSCHUTZ VEREINS

ARCHE NOAH SCHWEIZ

Mittel des Vereins

§ 6

Die Arche Noah Schweiz beschafft sich seine Mittel wie folgt:

1. aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
2. aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern
3. aus dem Erlös aus Naturalabgaben
4. aus Geschenken und Legaten
5. aus dem Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
6. aus den Erträgen des Vereinsvermögens

§ 7

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Organisation

Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand hat das Recht die Mitgliederversammlung ausserordentlich einzuberufen sofern es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus. Dabei gilt als Datum der Einladung das Datum des Poststempels.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Woche vorher zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Im Falle einer ausserordentlichen GV kann die Einladungsfrist auf maximal eine Woche herabgesetzt werden.

§ 10

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten/der Präsidentin zu.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arche Noah Schweiz. Sie hat folgende Befugnisse:
 2. Auflegen des Protokolls, Verlesen desselben nur auf Begehren
 3. Abnahme des Jahresberichts
 4. Beschluss über die Änderung der bestehenden Minimal-Jahresbeiträge
 5. Aufnahme von neuen Projekten in das vereinsinterne Unterstützungsprogramm
 6. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Arche Noah Schweiz
 7. Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
 8. Statutenrevision, wobei die Änderungen mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden muss



STATUTEN DES TIERSCHUTZ VEREINS

ARCHE NOAH SCHWEIZ

Vorstand

§ 12

Der Vorstand konstituiert sich selber und übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig und trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

§ 14

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
2. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
3. Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
4. Beschlussfassung über laufende Geschäfte
5. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
6. Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
7. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
8. Regelung der Finanzkompetenzen
9. Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
10. Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern

Auflösung und Liquidation des Vereins

§ 15

Die Arche Noah Schweiz kann durch Vereinsbeschluss und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die weitere Verwendung des Archivs sowie eines allfälligen Archivbestandes.

Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen an einen anderen Tierschutz Verein welche im Sinne von Arche Noah Schweiz arbeitet zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 07. Juni 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen.

Claudia Schärer
Präsidentin
Arche Noah Schweiz